

III. Den Ärzten vorbehaltene Behandlungen

A. Arztvorbehalte im Bundesrecht

Neben den Heilbehandlungsmassnahmen, welche die Vertreter der nichtärztlichen Gesundheitsberufe eigenverantwortlich bzw. in Delegation durchführen dürfen, gibt es solche, die kraft Gesetzes Ärzten vorbehalten sind. Diese Massnahmen dürfen nicht eigenverantwortlich von Vertretern nichtärztlicher Gesundheitsberufe durchgeführt und nur dann an diese delegiert werden, wenn dies im Gesetz selbst vorgesehen ist.

Der Grund dafür, eine Behandlungsmassnahme der Ärzteschaft vorzubehalten, ist zum einen darin zu sehen, dass die Behandlung wissenschaftlich gesicherte medizinische Kenntnisse voraussetzt.³⁹⁶ Zum anderen ist die Ärzteschaft einem Standesrecht unterworfen, was die Missbrauchsgefahr begrenzt und allfälliges Fehlverhalten berufsrechtlichen Sanktionen zugänglich macht.³⁹⁷

Im schweizerischen Bundesrecht existieren derzeit Arztvorbehalte für folgende Massnahmen:

- die Behandlung übertragbarer Krankheiten nach Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 18. Dezember 1970 (Epidemiengesetz, SR 818.101);
- die Indikation und Durchführung strafloser Schwangerschaftsabbrüche nach Art. 119 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0);
- die Sterilisation nach Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Voraussetzungen und Verfahren bei Sterilisationen vom 17. Dezember 2004 (Sterilisationsgesetz, SR 211.111.1);

- die Feststellung des Todes mit Bezug auf Organtransplantationen nach Art. 7 der Verordnung über die Transplantation von menschlichen Organen, Geweben und Zellen vom 16. März 2007 (Transplantationsverordnung, SR 810.211) i.V.m. Ziffer II 2 der Medizinisch-ethischen Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften zur Feststellung des Todes mit Bezug auf Organtransplantationen in der Fassung vom 24. Mai 2011;
- die Organtransplantation nach Art. 27 des Bundesgesetzes über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen vom 8. Oktober 2004 (Transplantationsgesetz, SR 810.21) i.V.m. Art. 16 der Transplantationsverordnung, wonach eine Bewilligung zur Organtransplantation nur erteilt wird, wenn die notwendigen fachlichen Voraussetzungen vorliegen, die nur durch Ärztinnen und Ärzte erfüllt werden können;
- die Entnahme von Blut für Transfusionen und die Hämovigilanz³⁹⁸ nach Art. 15 und Art. 16 der Verordnung über die Bewilligungen im Arzneimittelbereich vom 17. Oktober 2001 (AMBV, SR 812.212.1);
- die Information und Beratung im Rahmen der Fortpflanzungsmedizin, die Anwendung von Fortpflanzungsverfahren sowie die Konservierung von Keimzellen und imprägnierten Eizellen oder zur Vermittlung gespendeter Samenzellen nach Art. 6, Art. 9 und Art. 10 des Bundesgesetzes über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung vom 18. Dezember 1998 (FMedG, SR 810.11);
- die Veranlassung von genetischen Untersuchungen beim Menschen nach Art. 13 des Bundesgesetzes über die genetische Untersuchung beim Menschen vom 8. Oktober 2004 (GUMG, SR 810.12);
- die diagnostische und therapeutische Anwendung von radioaktiven Strahlensquellen sowie die Durchleuchtung nach Art. 11 bis 13 und Art. 26 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung vom 22. Juni 1994 (StSV, SR 814.501);

³⁹⁶ Vgl. ULSENHEIMER, Schweigepflicht, § 143 N 35; SPICKHOFF/SEIBL, S. 466, m.w.Hinw.; PITZ, S. 55; vgl. ferner LAUFS, Fortpflanzungs- und Genmedizin, § 129 N 28.

³⁹⁷ Vgl. Art. 43 ff. MedBG; ULSENHEIMER, Schweigepflicht, § 143 N 35; PITZ, S. 55; vgl. ferner LAUFS, Fortpflanzungs- und Genmedizin, § 129 N 28.

³⁹⁸ Die Hämovigilanz bezeichnet die Überwachung der Sicherheit der Bluttransfusionen sowie die Abklärung und Meldung von Transfusionsreaktionen.

- die Behandlungsanweisung zur Anwendung von medizinischen Elektronenbeschleuniger-Anlagen zu therapeutischen Zwecken nach Art. 16 Abs. 1 der Verordnung des EDI über den Strahlenschutz bei medizinischen Elektronenbeschleuniger-Anlagen vom 15. März 2004 (BeV, SR 814.501.513);
- die Verschreibung von Betäubungsmitteln nach Art. 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951 (BetmG, SR 812.121);
- die Anordnung, verschreibungspflichtige Arzneimittel abzugeben, gemäss dem Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte vom 15. Dezember 2000 (HMG, SR 812.21);
- die Verschreibung bestimmter Medizinprodukte nach Art. 1 der Verordnung betreffend die Liste der verschreibungspflichtigen Medizinprodukte vom 22. Juni 2006 (VLvM, SR 812.213.6);
- die Anordnung, verschreibungspflichtige Medizinprodukte abzugeben, gemäss Art. 16 der Medizinprodukteverordnung vom 17. Oktober 2001 (MepV, SR 812.213);
- die Anwendung bestimmter Produktgruppen, z.B. Produkte zur Injektion, die dazu bestimmt sind, länger als 30 Tage im Körper des Menschen zu bleiben (gemäss Anhang 6 Ziff. 1 MepV dem Arzt vorbehalten bzw. unter seiner Kontrolle und Verantwortung stehend);
- die Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung nach Art. 429 Abs. 1 ZGB, sofern die Kantone diese Möglichkeit vorsehen;
- die Erstellung eines Behandlungsplans für eine urteilsunfähige Person und die Aufklärung einer vertretungsberechtigten Person nach Art. 377 Abs. 1 und 2 ZGB;
- die Erstellung eines Behandlungsplans und die Aufklärung des Patienten nach Art. 433 Abs. 1 und 2 ZGB;
- die Anordnung einer Zwangsbehandlung nach Art. 434 Abs. 1 ZGB.

Der schweizerische Gesetzgeber behält damit nur wenige Tätigkeiten ausdrücklich dem Arzt vor. Dagegen sind insbesondere alltägliche medizinische Verrichtungen, etwa

Blutentnahmen zu diagnostischen Zwecken, die Anwendung von Medikamenten oder von medizinisch-technischen Geräten, nicht ausschliesslich Ärzten vorbehalten.

Auch die Bestimmungen im neuen *Erwachsenenschutzrecht*, die nur von der «behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt» sprechen (vgl. Art. 370 ff. ZGB), scheinen einen Arztvorbehalt zu enthalten. Ob diese Bestimmungen tatsächlich derart auszulegen sind oder ob auch nichtärztliche Gesundheitsfachpersonen von ihnen erfasst werden, wird uneinheitlich beurteilt. Dies wird noch zu erörtern sein, das Ergebnis sei aber vorweggenommen: Der Begriff des «behandelnden Arztes oder der behandelnden Ärztin» in den Art. 370 ff. ZGB ist so auszulegen, dass er auch die Angehörigen der nicht-ärztlichen Gesundheitsberufe umfasst, sofern diese Heilbehandlungsmassnahmen ausführen.³⁹⁹

B. Arztvorbehalte im kantonalen Recht

Der Kanton Bern hat – soweit ersichtlich – als einziger Kanton Arztvorbehalte in seinen Gesundheitsgesetzen formuliert.⁴⁰⁰ Demnach sind Ärztinnen und Ärzte *allein berechtigt*, die Diagnosestellung und Behandlung nach den Regeln der medizinischen Wissenschaft durchzuführen, chirurgische und anästhesiologische Verrichtungen vorzunehmen sowie die Behandlung ansteckender Krankheiten gemäss Epidemien-gesetz auszuüben.⁴⁰¹ Dies gilt jeweils, soweit kantonale oder eidgenössische Gesetze nichts anderes bestimmen.⁴⁰²

Im Grundsatz werden damit zunächst alle Heilbehandlungsmassnahmen der Ärzteschaft vorbehalten. Die in den bernischen Gesundheitsgesetzen benannten Kompetenzen der Pflegefachpersonen, Hebammen und Rettungssanitäter sind somit als Ausnahmen zu verstehen.⁴⁰³ Dies bedeutet jedoch nicht, wie anzunehmen wäre, dass alle nicht

³⁹⁹ Hierzu ausführlich unten, Kapitel 5: III.B.

⁴⁰⁰ Vgl. Art. 15 Abs. 2 GesV BE.

⁴⁰¹ Art. 15 Abs. 2 lit. a–e GesV BE.

⁴⁰² Art. 15 Abs. 2 GesV BE.

⁴⁰³ Siehe oben, Kapitel 3: II.B.1-3.

III. Den Ärzten vorbehaltenen Behandlungen

A. Arztvorbehalte im Bundesrecht

Neben den Heilbehandlungsmaßnahmen, welche die Vertreter der nichtärztlichen Gesundheitsberufe eigenverantwortlich bzw. in Delegation durchführen dürfen, gibt es solche, die kraft Gesetzes Ärzten vorbehalten sind. Diese Massnahmen dürfen nicht eigenverantwortlich von Vertretern nichtärztlicher Gesundheitsberufe durchgeführt und nur dann an diese delegiert werden, wenn dies im Gesetz selbst vorgesehen ist.

Der Grund dafür, eine Behandlungsmaßnahme der Ärzteschaft vorzubehalten, ist zum einen darin zu sehen, dass die Behandlung wissenschaftlich gesicherte medizinische Kenntnisse voraussetzt.³⁹⁶ Zum anderen ist die Ärzteschaft einem Bundesrecht unterworfen, was die Missbrauchsgefahr begrenzt und allfälliges Fehlverhalten berufsrechtlichen Sanktionen zugänglich macht.³⁹⁷

Im schweizerischen Bundesrecht existieren derzeit Arztvorbehalte für folgende Massnahmen:

- die Behandlung übertragbarer Krankheiten nach Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 18. Dezember 1970 (Epidemiengesetz, SR 818.101);
- die Indikation und Durchführung strafloser Schwangerschaftsabbrüche nach Art. 119 des Schweizerischen Strafbuchgesetzes vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0);
- die Sterilisation nach Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Voraussetzungen und Verfahren bei Sterilisationen vom 17. Dezember 2004 (Sterilisationsgesetz, SR 211.111.1);

³⁹⁶ Vgl. ULSENHEIMER, Schweigegepflicht, § 143 N 35; SPICKHOFF/SIBEL, S. 466, m.w.Hinw.; PRTZ, S. 55; vgl. ferner LAURS, Fortpflanzungs- und Genmedizin, § 129 N 28.

³⁹⁷ Vgl. Art. 43 ff. MedBG; ULSENHEIMER, Schweigegepflicht, § 143 N 35; PRTZ, S. 55; vgl. ferner LAURS, Fortpflanzungs- und Genmedizin, § 129 N 28.

- die Feststellung des Todes mit Bezug auf Organtransplantationen nach Art. 7 der Verordnung über die Transplantation von menschlichen Organen, Geweben und Zellen vom 16. März 2007 (Transplantationsverordnung, SR 810.211) i.V.m. Ziffer II 2 der Medizinisch-ethischen Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften zur Feststellung des Todes mit Bezug auf Organtransplantationen in der Fassung vom 24. Mai 2011;

- die Organtransplantation nach Art. 27 des Bundesgesetzes über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen vom 8. Oktober 2004 (Transplantationsgesetz, SR 810.21) i.V.m. Art. 16 der Transplantationsverordnung, wonach eine Bewilligung zur Organtransplantation nur erteilt wird, wenn die notwendigen fachlichen Voraussetzungen vorliegen, die nur durch Ärztinnen und Ärzte erfüllt werden können;
- die Entnahme von Blut für Transfusionen und die Hämovigilanz³⁹⁸ nach Art. 15 und Art. 16 der Verordnung über die Bewilligungen im Arzneimittelbereich vom 17. Oktober 2001 (AMBV, SR 812.212.1);
- die Information und Beratung im Rahmen der Fortpflanzungsmedizin, die Anwendung von Fortpflanzungsverfahren sowie die Konservierung von Keimzellen und imprägnierten Eizellen oder zur Vermittlung gespendeter Samenzellen nach Art. 6, Art. 9 und Art. 10 des Bundesgesetzes über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung vom 18. Dezember 1998 (FMedG, SR 810.11);
- die Veranlassung von genetischen Untersuchungen beim Menschen nach Art. 13 des Bundesgesetzes über die genetische Untersuchung beim Menschen vom 8. Oktober 2004 (GUMG, SR 810.12);
- die diagnostische und therapeutische Anwendung von radioaktiven Strahlenquellen sowie die Durchleuchtung nach Art. 11 bis 13 und Art. 26 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung vom 22. Juni 1994 (StStV, SR 814.501);

³⁹⁸ Die Hämovigilanz bezeichnet die Überwachung der Sicherheit der Bluttransfusionen sowie die Abklärung und Meldung von Transfusionsreaktionen.